



# Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2021

Ausgabetag: 03.11.2021

Ausgabe: 15

Geltungs-  
bereich:  
Stadt  
Werne

## **T e i l A**

=====

Bekanntmachungen, die für das Ortsrecht bestimmt sind.

Dieser Teil enthält:

### I. Bekanntmachungen

IV/860            Öffentliche Bekanntmachung vom 03.11.2021 über den Beschluss  
des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und  
Wirtschaftsförderung vom 07.09.2021 über die Einleitung der 48.  
Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werne

### Hinweis

**Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung der Stadt Werne wurde beschlossen,  
auf die Aufrechterhaltung der Fortschreibung der Sammlung des städtischen  
Ortsrechts in der Papierform zu verzichten.**

**Durch den Verzicht auf die Fortschreibung der Ortsrechtssammlung in der Papierform  
erfolgt eine Veröffentlichung des Amtsblattes nunmehr im Format DIN A 4.**

**Die Sammlung des Ortsrechts in der aktuellen Form finden Sie im Internet unter  
[www.werne.de](http://www.werne.de)**

## Öffentliche Bekanntmachung vom 03.11.2021 über den Beschluss

des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung  
vom 07.09.2021 über die Einleitung der

### **48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werne**

Gemäß § 1 (8) BauGB wird für den im beiliegenden Plan gekennzeichneten Bereich die im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche in eine Fläche für die Landwirtschaft geändert.

Der beiliegende Plan (Anlage 1) mit der Abgrenzung des Änderungsbereichs ist Bestandteil dieses Beschlusses.

- - -  
- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung vom 07.09.2021 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516/SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Werne, 03.11.2021

  
Lothar Christ  
Bürgermeister





## **T e i l B**

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

### **Bekanntmachungen:**

- Verlusterklärung einer Sparkassenurkunde – Aufgebot Nr.: 407 004 217
- Verlusterklärung einer Sparkassenurkunde – Aufgebot Nr.: 303 029 029
- Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde Nr.: 305 212 383

## Aufgebot

---

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 407 004 217 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

14. Januar 2022, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 14. Oktober 2021

  
Sparkasse an der Lippe

---

## Aufgebot

---

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 303 029 029 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

18. Januar 2022, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 18. Oktober 2021

  
Sparkasse an der Lippe

## Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 305 212 383 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 26. Oktober 2021

  
Sparkasse an der Lippe

**Herausgeber:**  
Der Bürgermeister  
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen  
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind  
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne  
Verwaltungsservice  
Stadthaus  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
59368 Werne

Postfachadresse:  
Postfach 1552/1562  
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1  
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail  
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im  
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats  
nach Erscheinen erfolgt gegen  
Entrichtung eines Jahresabonnements in  
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach  
Erscheinen in der Stadtverwaltung  
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle  
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe  
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von  
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im  
Internet auf der städtischen Homepage:  
[www.werne.de](http://www.werne.de)